

**Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung – nur Geldspielgeräte)
der Gemeinde Vörstetten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 23.06.2025 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.04.2020

beschlossen:

Artikel 1

**Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.04.2020,
wird wie folgt geändert:**

1.) § 7 Abs. 1 Ziffer a) erhält folgende Änderung:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| 20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch | |
| in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG | 120,00 Euro |
| in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§2 Abs.1 u. 2) | 60,00 Euro |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft.

Vörstetten, den 23.06.2025

Lars Brügger, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.